

und die Abteilung IX der BVfS Berlin der Zentrale Zuführungspunkt (ZZP) am 17. 1. 1988 entfaltet.

2. Die namentlich bekannten und aufgeführten Kräfte im Sinne der politischen Untergrundtätigkeit werden unter operativer Kontrolle gehalten, am 17. 1. 1988 blockiert und bei Verlassen der Wohnung dem ZZP zugeführt.
3. Analoges Vorgehen wurde zu den bekannten Mitgliedern bzw. Sympathisanten, gleich ob sie der Belehrung Folge geleistet hatten oder nicht, festgelegt.
4. Die zugeführten Personen, deren Zuführung auf der Grundlage vorliegender Mitteilungen von Bürgern gegenüber staatlichen Organen gemäß § 92 StPO, wonach die Demonstration zu einer die öffentliche Ordnung und das sozialistische Zusammenleben sowie die öffentliche Sicherheit störenden Zusammenrottung mißbraucht werden soll, bzw. nach Festnahme auf frischer Tat erfolgte, werden gemäß § 95 (2) StPO einer Befragung wegen Rowdytums (§ 215 Absatz 1 StGB) oder der Organisierung der Zusammenrottung (§ 217 Absatz 2 StGB) unterzogen.

Durch die stabsmäßige Vorbereitung der Entfaltung des ZZP, die exakte Einweisung der Untersuchungsführer auf die zu lösenden Aufgaben, u. a. durch Bereitstellung eines Planes mit den Schwerpunkten für die zu realisierenden Befragungen, gelang es, die insgesamt 105 zugeführten Personen zu befragen und entsprechend zentralen Entscheidungen differenziert mit

37 Belehrungen mit nachfolgender Entlassung,
2 Verdachtsprüfungen gemäß § 92 StPO
und 66 Ermittlungsverfahren mit Haft

durchzuführen.

Ohne auf die durch zentrale Entscheidungen zum Abschluß gebrachten Ereignisse um den 17. 1. 1988 weiter einzugehen, sollen nachfolgende Gedanken des Verständnisses wegen darge-